

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Studienjahr 2025/26

02.04.2026

25. Stück

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2026/27

**Genehmigt durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark am
28.03.2026**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Elementarpädagogik¹ für das Studienjahr 2026/27



Präambel

Gemäß § 52e Abs. 5 HG 2005 i.d.g.F. erfolgt die Feststellung der Eignung durch Verordnung des Rektorats; diese wird nachfolgend festgelegt. Das zweistufige Verfahren besteht aus einem Self- und einem Face-to-Face-Assessment (Teile A und B).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium Elementarpädagogik gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2026/27 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium Elementarpädagogik (SKZ 033) zugelassen werden wollen.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik beantragen.
 2. Studierende, die bereits einmal an einer in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zu einem Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen waren und im Rahmen des Studiums mindestens 60 ECTS-AP absolviert haben.
 3. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Elementarpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum oder der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland zugelassen waren.
 4. Studierende, die das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2026/27 an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum oder der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland positiv absolviert haben.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik setzt die Eignung für das elementarpädagogische Praxisfeld voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen Verfahren festgestellt.

¹ Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung.

- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundesbehinderten-gleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten eine Behinderung nachweisen, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens sind auf der [Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark](#) veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment (Teil A). Die zweite Stufe stellt ein Face-to-Face-Assessment (Teil B) dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren darf pro Studienwerber*in innerhalb eines Studienjahres nur einmal entweder an der Pädagogischen Hochschule Steiermark oder der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum oder der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland durchlaufen werden und hat Gültigkeit für das dem Aufnahmeverfahren unmittelbar folgende Studienjahr. Bei Nichtbestehen von Teilen des Aufnahmeverfahrens ist eine Wiederholung innerhalb desselben Studienjahres nicht zulässig.

§ 3 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Kenntnis der deutschen Sprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache nachgewiesen. Studienwerber*innen, die die allgemeine Hochschulreife im Ausland erworben haben, müssen einen Nachweis über Kenntnisse in Deutsch auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) erbringen. Die Kenntnisse müssen innerhalb der Registrierung nachgewiesen werden. Personen, die ein abgeschlossenes Bachelorstudium eines Studiums in überwiegend deutscher Sprache nachweisen können, müssen kein Zertifikat vorlegen.

§ 4 Registrierung und Antrag auf Zulassung

- (1) Das Aufnahmeverfahren setzt die Registrierung im PH-Anmeldesystem der Pädagogischen Hochschule Steiermark voraus, welches über die [Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark](#) zugänglich ist.
- (2) Zur Registrierung sind die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten anzugeben.
- (3) Die Registrierung umfasst den Zeitraum von 04.05.2026 bis 15.06.2026.

- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des PH-Anmeldesystems (E-Mail, Telefon) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, Formvorschriften widersprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung erforderlich. Mehrfachanmeldungen sind ungültig und bewirken, dass alle Einbringungen unberücksichtigt bleiben. Auch Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ungültig.

§ 5 Teil A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber*innen eigenständig und vollständig innerhalb der Registrierung absolviert werden. Andernfalls ist eine Teilnahme am Face-to-Face-Assessment für das Studienjahr 2026/27 nicht möglich.
- (2) Die Absolvierung erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Die Ergebnisse fließen nicht in das Aufnahmeverfahren ein.
- (3) Eine Bestätigung der Absolvierung ist innerhalb der Registrierung im PH-Onlinesystem abzugeben.

§ 6 Teil B: Face-to-Face-Assessment

- (1) Das Face-to-Face-Assessment wird als Gruppenverfahren durchgeführt, wobei sich zwei Hochschullehrpersonen für die Anleitung und Bewertung einer Kleingruppe von Studienwerber*innen verantwortlich zeichnen.
- (2) Der Ablauf ist standardisiert und besteht aus einem interaktiven Warm-Up, einer kooperativen Aufgabe sowie der Bearbeitung eines Textes. Die kooperative Aufgabe konfrontiert Studienwerber*innen mit einer ungewissen und unstandardisierten Situation, in der sie handeln müssen. Beim Text handelt es sich um einen facheinschlägigen Zeitungsartikel eines Qualitätsmediums, zu dem Fragen schriftlich beantwortet sowie in der Gruppe diskutiert werden.
- (3) Die Studienwerber*innen werden von den beiden Hochschullehrpersonen hinsichtlich folgender Merkmale bewertet: Kommunikation und Interaktion, Kooperation, Problemlöseverhalten, Leseverständnis, Bewusstheit für Sprachnormen und Argumentationsfähigkeit.
- (4) Die einvernehmliche Bewertung der beiden Hochschullehrpersonen entscheidet über das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen des Face-to-Face-Assessments in Form eines Punktwertes anhand eines Kriterienkatalogs.

§ 7 Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des Aufnahmeverfahrens vorliegt, ist von den Studienwerber*innen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bis spätestens 05.09.2026 der Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) zu entrichten.

- (2) Die Zulassung zum ordentlichen Bachelorstudium Elementarpädagogik setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (3) Die geforderten Nachweise über einen Erste-Hilfe-Grundkurs (16 Stunden) und einen Kindernotfallkurs (8 Stunden) gemäß Curriculum (Abschnitt IV. Zulassungsvoraussetzungen) sind spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters vorzulegen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

e. h. ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl